

resultierten, sondern unter dem Druck der Anti-Apartheid-Bewegung zustande gekommen seien, der daher nicht nachlassen dürfe. Nach Auffassung des PAC-Vertreters rechtfertigt erst die absolute Gleichberechtigung der farbigen Bevölkerung (»ein Mensch, eine Stimme«) die Aufhebung der Sanktionen.

II. Bereits auf ihrer letzten Tagung hatte die CAAS insgesamt 13 Staatenberichte vorliegen, die nach Artikel 12 der Konvention gegen Apartheid im Sport zur Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention in den einzelnen Vertragsstaaten dienen. Da ein Großteil dieser Berichte unvollständig oder völlig unzulänglich war, erging an die betreffenden Staaten die Aufforderung, ihre Berichte unter Beachtung der beigefügten Richtlinien zu ergänzen.

Bis zum Abschluß dieser Tagung trafen indes keine Zusatzinformationen ein, sondern nur vier weitere Staatenberichte. Die Kommission appellierte daher an alle Vertragsstaaten, ihre Berichtspflichten ernstzunehmen. Ferner entschied sie sich für die Einrichtung einer Unterkommission, welche die Berichte einer Vorprüfung unterziehen soll, ein Verfahren, das sich beispielsweise im Frauenrechtsausschuß (CEDAW) als sehr effizient erwiesen hat.

III. In ihrem Bericht an die Generalversammlung (A/45/45) hob die Kommission hervor, daß sie den Sportboykott als integrierenden Bestandteil der Sanktionen gegen Südafrika betrachte, der nicht isoliert beurteilt werden könne. Eine Aufhebung des Boykotts als äußerst wirksames Druckmittel komme daher nur in Betracht, wenn die Strukturen der Apartheid in allen gesellschaftlichen und politischen Bereichen beseitigt seien. Bis zu diesem Zeitpunkt solle auch die sogenannte »Schwarze Liste Sport« des Sonderausschusses gegen Apartheid (SCAA) fortgeführt werden, in der die Athleten mit Sportkontakten zu Südafrika erfaßt sind.

Abschließend appellierte die CAAS an sämtliche Regierungen, internationalen, regionalen und nationalen Sportvereinigungen sowie an alle anderen Verbände, südafrikanischen Sportorganisationen ohne rassistische Struktur und den von ihnen geförderten Sportlern mit materieller und technischer Hilfe beizustehen und entsprechende Maßnahmen des IOC zu unterstützen. Ferner empfahl sie der Generalversammlung, die Staaten zur Kooperation mit der CAAS und dem SCAA sowie zur Aufrechterhaltung des Sportboykotts aufzufordern, weitere Staaten für den Beitritt und die Ratifikation zur Konvention zu gewinnen und den Generalsekretär um mehr Publicity gegen Apartheid im Sport zu ersuchen.

IV. Wenige Tage später, vom 4. bis 6. September 1990, fand unter Mitwirkung des SCAA, des für seine antirassistische Haltung bekannten schwedischen Sportverbandes und des schwedischen Nationalen Olympischen Komitees in Stockholm die

vierte *Internationale Konferenz gegen Apartheid im Sport* statt, an der 190 Sportler und Funktionäre aus über 40 Ländern teilnahmen, unter ihnen IOC-Präsident Juan Antonio Samaranch. Sie knüpfte an vorangegangene Konferenzen zum Sportboykott (vgl. etwa VN 4/1985 S.129f.) an. Themen der Konferenz waren die Unterstützung der benachteiligten Bereiche des südafrikanischen Sports, der Widerstand gegen Apartheid-Propaganda, die Einschätzung der Boykottkampagne und die künftige Strategie. Der Präsident der 44. UN-Generalversammlung, Joseph N. Garba, betonte, daß diese Konferenz in eine schwierige Zeit falle, in der einerseits erhebliche Fortschritte des Boykotts gegen Apartheid im Sport zu verzeichnen seien, andererseits aber immer noch genügend Anlaß bestehe, den Kampf mit erhöhtem Einsatz fortzusetzen, um wirklich durchgreifende und irreversible Erfolge zu erzielen. Eine große Aufgabe bestehe noch darin, nach Erlangung der rechtlichen Gleichheit aller Südafrikaner das Vermächtnis einer dreißigjährigen Diskriminierungs- und Unterdrückungspolitik zu überwinden und die Gleichstellung auch de facto herbeizuführen.

Die Konferenz verabschiedete zum Schluß eine *Deklaration für internationale Aktionen gegen Apartheid im Sport*, in der sie die Auffassung der CAAS bestätigte, daß der Kampf gegen Apartheid im Sport von der gegen die Apartheid selbst gerichteten Kampagne nicht getrennt werden kann und daß der Sportboykott als wirksames Druckmittel gegen die Minderheitsregierung in Pretoria andauern muß, bis alle Bereiche des Sports wie auch das gesellschaftliche und politische Leben von der Apartheid befreit sind.

Kerstin Jung □

**Menschenrechts-Unterkommission: Mazilu in Genf – Rechte der Urbevölkerungen – van Bovens und Eides Reformprojekt – Geheime Abstimmung über länderspezifische Menschenrechtssituationen (7)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1990 S.73f. fort.)

I. Einen ganz besonderen Gast konnte die *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* auf ihrer vom 6. bis 31. August 1990 in Genf abgehaltenen 42. Tagung begrüßen: Dumitru Mazilu, ihren Sonderberichterstatter zum Thema »Menschenrechte und Jugend«, der von der früheren rumänischen Regierung an der Erfüllung seiner Aufgabe gehindert worden war und dessen Fall 1989 den Internationalen Gerichtshof beschäftigt hatte (vgl. VN 1/1990 S.33f.). Mazilu wurde gebeten, seine Studie zu aktualisieren und zu ergänzen; der 43. Tagung des Gremiums im Sommer 1991 soll er einen Bericht über den Fortgang seiner Arbeiten vorlegen.

Außer mit Menschenrechtsverletzungen in aller Welt befaßten sich die 26 von der Menschenrechtskommission der Vereinten



1994, so verkündet die Generalversammlung in ihrer Resolution 44/82 (Text: S.35 dieser Ausgabe), wird von den Vereinten Nationen als Internationales Jahr der Familie begangen. Das von der in Wien lebenden schweizerischen Künstlerin Catherine Litty-Rollier entworfene Emblem wird bei der Öffentlichkeitsarbeit für das Jahr der Familie benutzt. Es besteht aus einem Herz, geschützt von einem Dach und verbunden mit einem anderen Herzen. Es symbolisiert das Leben und die Liebe in einem Heim, in dem man Wärme, Geborgenheit, Schutz, Gemeinschaft und Toleranz genießt. Die Linienführung, die auf einer Seite offen endet, soll Stetigkeit mit einem Hauch von Ungewißheit andeuten. Das Dach endet auf seiner offenen Seite mit einem Pinselstrich. Dieses abstrakte Symbol steht für die Komplexität der Familie, für ihre Rolle als schützendes Haus und Demokratie im Kleinen im Herzen der Gesellschaft.

Nationen berufenen Sachverständigen wiederum mit zahlreichen in Arbeit befindlichen Studien und wandten sich einmal mehr ihrer eigenen Vorgehensweise zu. Zwei neue Studien – die eine über extreme Armut, die andere über Bevölkerungsver-schiebungen – wurden in Auftrag gegeben. Zur Frage der aus politischen Gründen unter Gewalteinwirkung »verschwindenen Personen« wurde ein Deklarationsentwurf verabschiedet, der nunmehr der Menschenrechtskommission vorliegt. Im Vorfeld der Umweltkonferenz in Brasilien 1992 wird sich die Unterkommission auch stärker dem Thema »Menschenrechte und Entwicklung« zuwenden.

Aus Anlaß des irakischen Überfalls auf Kuwait, der sich wenige Tage vor Eröffnung der Zusammenkunft der Experten zugetragen hatte, wurde die Regierung in Bagdad zur Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Zulassung der Ausreise von Ausländern aus Irak und Kuwait aufgefordert; zugleich wurde dazu aufgerufen, das Handelsembargo gegen Irak nicht auf Nahrungsmittel oder Medikamente zu erstrecken. An Kanada erging der Appell, den Konflikt mit den Mohawk-Indianern um Land auf dem Verhandlungswege zu lösen, wie überhaupt die Unterkommission jenes Organ im verzweigten System der Vereinten Nationen ist, das sich am intensivsten der ansonsten vernachlässigten Probleme der Urbevölkerungen annimmt. So wurde der Vorschlag bekräftigt,

1993 als 'Internationales Jahr der Urbevölkerungen' zu begehen, eine Studie über die Vertragsbeziehungen zwischen Staaten und ihren Urbevölkerungen vorbereitet und eine Entschließung zu 'Eigentum und Kontrolle des Kultureigentums von Urbevölkerungen' angenommen, die auf die Erfassung von im Besitz von Museen, Universitäten oder Einzelpersonen befindlichen Gebeinen oder Kultgegenständen und die Weitergabe der entsprechenden Informationen an die betroffenen Urbevölkerungen selbst abzielt.

Unter dem '1503-Verfahren', das seinen Namen von der Resolution 1503(XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats (Text: VN 5/1981 S.178) hat und auf die Befassung mit Informationen über grobe und zuverlässig belegte systematische Verletzungen von Menschenrechten abzielt, wurden folgende Staaten behandelt: Myanmar, Somalia, Sudan, Tschad und Zaire.

II. Nach jeder Tagung der Unterkommission hagelt es Proteste gegen die Experten wegen der Annahme von Resolutionen, die sich mit der Menschenrechtssituation in verschiedenen Ländern kritisch befassen. Verurteilte Staaten üben in der Regel äußerst scharfe Kritik und werfen der Unterkommission vor, daß sie 'politisch' oder 'politisiert' sei und 'voreingenommen' handle. In den letzten Jahren haben einige Staaten soviel Druck auf die Experten auszuüben gesucht, daß die schwächeren unter ihnen davon beeinflusst worden sind. Mehr als ein Mitglied der Unterkommission ist nach Hause zurückgekehrt und ist zumindest kritisiert worden, daß es nicht 'richtig' abgestimmt habe.

Es mag daher angezeigt sein, sich das Mandat der Unterkommission wieder in Erinnerung zu rufen. 1967 entschied die Menschenrechtskommission, die Menschenrechtssituation in der Welt jährlich zu untersuchen, und forderte gleichzeitig ihre Unterkommission auf, einen Bericht zuhanden der Kommission zu erstellen, der Informationen über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten »aus allen verfügbaren Quellen« enthalten sollte. In derselben Resolution 8(XXIII) vom 16. März 1967 beauftragte die Menschenrechtskommission ihre Unterkommission, sie auf »jede Situation« aufmerksam zu machen, die einen vertretbaren Grund dafür biete, das Vorhandensein eines beständigen Musters von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten anzunehmen, und zwar »in jedem Land«, inklusive Politiken der Rassendiskriminierung, Segregation und Apartheid sowie unter besonderer Berücksichtigung der kolonialen und anderen abhängigen Territorien.

Um die Unterkommission in die Lage versetzen zu können, ihr Mandat wirksam auszuüben, schlugen der norwegische Experte Asbjørn Eide und der niederländische Experte Theodoor Cornelis van Boven bereits auf der 41. Tagung vor, die Unterkommission solle einen jährlichen Bericht über die Lage der Menschenrechte in der Welt erstellen. Sie regten einen Bericht in zwei Teilen an, wobei der erste Teil eine Synop-

se von mündlich oder schriftlich unterbreiteten Informationen enthalten und der zweite Teil die Meinung der Unterkommission über diesen globalen Situationsbericht ausdrücken sollte. Dieser Vorschlag hätte zur Folge gehabt, daß die Unterkommission nicht länger Resolutionen über einzelne länderspezifische Situationen verabschieden müßte.

Seither ist die Diskussion fortgesetzt worden. Sie konzentrierte sich im wesentlichen auf einen informellen Vorschlag, für den der französische Experte (und designierte Vorsitzende der 43. Tagung) Joinet federführend war und der darin bestand, die Diskussion in der Unterkommission dreistufig verlaufen zu lassen. Dementsprechend hätten in den ersten drei Tagen zukünftiger Tagungen die Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zuerst ihre Beobachtungen zur Lage der Menschenrechte in der Welt präsentiert, die Regierungen hierzu Stellung genommen und zuletzt die Unterkommission ihre Beurteilung abgegeben. Dieser Vorschlag führte jedoch dazu, daß sich die NGOs zusammaten und ihre Befürchtung äußerten, daß sie bei dieser Diskussion in den ersten drei Tagen ganz unter sich bleiben würden und erst recht kein Meinungsaustausch mit den Regierungen und den Experten zustande käme. Joinet hat daraufhin seinen Vorschlag im Dezember 1990 zurückgezogen. Der zwischen der (frankophonen) Gruppe der NGOs und Joinet und anderen Experten begonnene Dialog soll jedoch fortgeführt werden; ein weiteres Treffen ist während der 43. Tagung der Unterkommission geplant.

III. Wie im Jahr zuvor beschloß die Unterkommission auf der 42. Tagung, zeitweilig Regel 59 der Geschäftsordnung der funktionalen Kommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats aufzuheben, um ausnahmsweise zur geheimen Abstimmung über die länderspezifischen Resolutionen übergehen zu können. Dieser Vorschlag wurde am 17. August 1990 von Louis Joinet gemacht und erhielt eine größere Zustimmung als im Jahr zuvor. 17 Experten stimmten mit Ja, bei nur 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen. Im Beschluß 1990/105 hieß es, man habe sich für die geheime Abstimmung in der Absicht entschieden, die Unabhängigkeit der Experten zu gewährleisten, während sie über die länderspezifischen Resolutionen abstimmen. Während der Tagung wurde die Meinung des Rechtsberaters der Vereinten Nationen eingeholt, die bestätigte, daß bei geheimen Abstimmungen Erklärungen zur Stimmabgabe nicht möglich seien.

Mehrere Mitglieder der Unterkommission, die für die geheime Abstimmung eingetreten waren, scheuten jedoch davor zurück, während jeder Tagung diese langwierige Prozedur der zeitweiligen Aufhebung von Regel 59 erneut durchzuexerzieren. Auf Initiative von William W. Treat (USA) und Theodoor C. van Boven wurde daher mit 20 Stimmen gegen 2 bei 2 Enthaltungen die Resolution 1990/4 verabschiedet, die den Wirtschafts- und Sozialrat auffordert,

der geheimen Abstimmung und einer entsprechenden Interpretation von Regel 59 der Geschäftsordnung seiner funktionalen Kommissionen zuzustimmen.

*Ilka Bailey-Wiebecke* □

## Verwaltung und Haushalt

### Deutschland: Auswirkungen der Vereinigung auf die Haushalte der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen – Rechtsprobleme der Staatennachfolge – Frage der DDR-Verbindlichkeiten (8)

Die mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 Satz 2 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 erfolgte Vereinigung der bis dahin zwei deutschen Staaten ist ein Novum in der bald fünfzigjährigen Geschichte der Vereinten Nationen: Anders als bei vergangenen Staatenfusionen (Vereinigte Arabische Republik 1958, Tansania 1964, Jemen 1990) gingen nicht zwei bisher bestehende Staaten in einem neuen Nachfolgestaat auf; der größere Staat (Bundesrepublik Deutschland) blieb vielmehr bestehen (Subjektidentität), allerdings um das Gebiet des kleineren Staates (DDR) erweitert, während letzterer mit dem 3. Oktober unterging. Rechte und Pflichten der 'alten' Bundesrepublik Deutschland sind somit automatisch Rechte und Pflichten der jetzt um das Gebiet der früheren DDR erweiterten 'neuen' Bundesrepublik Deutschland. Dagegen bestimmt sich das Schicksal der Rechte und Pflichten der untergegangenen DDR nach den äußerst umstrittenen Regeln des Völkerrechts über die Staatennachfolge.

Diese Rechtslage kam auch in dem offiziellen Schreiben zum Ausdruck, mit dem der Bundesaußenminister am 3. Oktober den UN-Generalsekretär von der deutschen Vereinigung unterrichtete (Text: VN 5/1990 S.157). Im Unterschied etwa zur Notifizierung der Vereinigung der beiden jemenitischen Staaten durch den Nachfolgestaat Republik Jemen enthält das Schreiben keinen Passus zum rechtlichen Schicksal der von den beiden deutschen Staaten vor dem 3. Oktober 1990 geschlossenen Verträge, erworbenen Rechte oder eingegangenen Verbindlichkeiten.

Bei den hier zu untersuchenden finanziellen Folgen der deutschen Vereinigung geht es darum, wie Aktiva (vor allem Anteile an Betriebsmittelfonds der Sonderorganisationen, aber auch zum Beispiel Einnahmen aus gewerblichen Schutzrechten im Rahmen der WIPO), und Passiva (laufende und rückständige Beitragsschulden, etwa solche der früheren DDR für friedenserhaltende Operationen der UN) der ehemals zwei deutschen Staaten nach dem 3. Oktober 1990 zu behandeln sind. Hierzu gehört auch das Schicksal der Guthaben von Sonderorganisationen gegenüber den ehemals zwei deutschen Staaten, einschließlich des Sonderproblems der ursprünglich nicht konvertiblen Ostmark-Guthaben beispiels-